

Der Aufbau und die Tätigkeit der Volkskammer werden durch die in der Verfassung festgelegten Ziele und Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bestimmt (Art. 47 Abs. 1). Die entscheidende Aufgabe ist dabei die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität (Art. 2 Abs. 1 Verfassung).

Die Volkskammer als höchster staatlicher Repräsentant verwirklicht die politische Macht der von der Arbeiterklasse und ihrer Partei geführten Werktätigen auf der Grundlage des Prinzips des demokratischen Zentralismus (Art. 47 Verfassung). Sie ist mit den höchsten verfassungsrechtlichen Vollmachten ausgestattet, um den Willen des werktätigen Volkes zum Gesetz zu erheben, und verfügt über alle notwendigen Mittel, um dem Gesetz gesellschaftliche Wirksamkeit zu verleihen. Die Stellung der Volkskammer wird dadurch charakterisiert, daß sie ihre Vollmachten ausschließlich vom Volk erhält und daß sie nur ihm gegenüber verantwortlich ist. Dies folgt aus den objektiven Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft und dem Charakter unseres Staates.

In Übereinstimmung mit den Fortschritten in der ökonomischen und klassenmäßigen Entwicklung, mit dem Wachstum des internationalen Ansehens der DDR, mit der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und mit der Entfaltung der sozialistischen Demokratie wurden die Funktion und Verantwortung der Volkskammer weiter gestärkt und ausgebaut. Im Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7.10.1974 sind die Aufgaben und Befugnisse der Volkskammer und ihrer Organe exakter geregelt und aufeinander abgestimmt.⁴ Auf dieser Grundlage erhöht die Volkskammer die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Arbeit. Sie konzentriert sich in stärkerem Maße auf die Beratung und Beschlußfassung über grundlegende Entwicklungsprobleme.

Die Volkskammer leistet eine umfangreiche Arbeit zur Vervollkommnung der Gesetzgebung in wesentlichen Bereichen des staatlichen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebens, um das Recht entsprechend den gegenwärtigen Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung zu gestalten. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, die DDR in der sozialistischen Staatengemeinschaft immer fester zu verankern, den Frieden und die Sicherheit zu gewährleisten und das Bündnis mit der Sowjetunion zu vertiefen. Die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch der Volkskammer mit Parlamenten anderer Staaten wird ständig ausgebaut. Die Autorität der Abgeordneten, ihre Verbindung zu den Wählern in den Wahlkreisen, Arbeitskollektiven und Wohngebieten festigt sich.

Die Funktion der Volkskammer ist im Gegensatz zu den Parlamenten kapitalistischer Staaten nicht an der Turbulenz ihrer Debatten, an der Häufigkeit ihrer Tagungen oder an der Anzahl der von ihr verabschiedeten Gesetze zu messen, sondern vielmehr an ihrem erfolgreichen gesellschaftlichen Wirken an der Spitze des sozialistischen Staates. Es ist für die Krise der bürgerlichen Demokratie und deren

4 Vgl. G. Egler/H.-D. Moschütz, „Zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR“, Staat und Recht, 3/1975, S. 364.